

**LANDESVERFASSUNGSGERICHT  
SACHSEN-ANHALT**



**I M N A M E N D E S  
V O L K E S**

**B E S C H L U S S**

*In dem  
Verfassungsbeschwerdeverfahren*

**LVG 5/17**

des [...],

– Beschwerdeführer –

*wegen  
§ 14 Abs. 9a des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages*

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt durch seinen Präsidenten Franzkowiak als Vorsitzenden sowie seine Richterinnen und Richter Dr. Eckert, Gemmer, Dr. Stockmann, Buchloh, Rether und Prof. Dr. Germann am 20.03.2018 beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

**Gründe**

**I.**

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner am 31.12.2017 eingegangenen Verfassungsbeschwerde gegen § 14 Abs. 9a des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages – RBStV –. Die angegriffene Regelung sieht zur Aktualisierung des Datenbestandes einen weiteren Datenabgleich zum 01.01.2018 entsprechend § 14 Abs. 9 RBStV vor.

Danach haben die Meldebehörden bis längstens 31.12.2018 der jeweils zuständigen Landesrundfunkanstalt die erforderlichen Daten aller volljährigen Personen zu übermitteln. Der Beschwerdeführer sieht hierin eine Verletzung seines Grundrechts auf Datenschutz gem. Art. 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16.07.1992 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2014 (GVBl. S. 494). Er beantragt darüber hinaus, im Wege einer einstweiligen Anordnung den Meldebehörden die Weitergabe seiner Meldedaten und der Landesrundfunkanstalt die Verarbeitung bereits übermittelter Daten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zu untersagen.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Beschwerdeführer ist nicht beschwerdebefugt. **2**

Die Verfassungsbeschwerde kann nur mit der Behauptung erhoben werden, durch ein Landesgesetz gegenwärtig unmittelbar in Grundrechten, grundrechtsgleichen oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein, Art. 75 Nr. 6 LVerf; § 2 Nr. 7 und § 47 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG) vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2009 (GVBl. S. 525). **3**

Der in Sachsen wohnhafte Beschwerdeführer ist von der angegriffenen Regelung in Verbindung mit dem Gesetz zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15.09.2016 (GVBl. S. 233) nicht gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Seine Meldedaten sind in Sachsen-Anhalt bislang nicht erfasst und können deshalb von einer Meldebehörde des Landes nicht an die zuständige Landesrundfunkanstalt übermittelt werden. Die Rechtsstellung des Beschwerdeführers ist damit aktuell nicht betroffen. Die nicht näher konkretisierte Behauptung des Beschwerdeführers, im Jahr 2018 einen Umzug nach Sachsen-Anhalt zu planen, ändert daran nichts. Die bloße Möglichkeit, zu einem ungewissen, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt von einer Gesetzesbestimmung betroffen werden zu können, begründet keine Beschwerdebefugnis, weil ansonsten die Verfassungsbeschwerde im Ergebnis zu einer Popularklage ausgeweitet würde (BVerfG, Beschl. v. 19.12.1951 – 1 BvR 220/51, BVerfGE 1, 97 [102]; Beschl. v. 18.05.1982 – 1 BvR 602/78, BVerfGE 60, 360 [371]; Beschl. v. 27.09.2005 – 2 BvR 1387/02, BVerfGE 114, 258 [271]; Beschl. v. 15.07.2015 – 2 BvR 2292/13, BVerfGE 140, 42 [58]; VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 27.10.2017 – VGH B 37/16, juris; VerfG Brandenburg, Beschl. v. 16.02.2018 – VfGBbg 198/17, <http://www.verfassungsgericht.brandenburg.de>). **4**

## II.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG. Ein Anspruch auf die Erstattung außergerichtlicher Kosten besteht nicht, weil die Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg bleibt (§ 32 Abs. 2 LVerfGG). Gründe im Sinne des § 32 Abs. 3 LVerfGG,

gleichwohl die Erstattung der Auslagen des Beschwerdeführers anzuordnen, liegen nicht vor.

### III.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 21 Abs. 1 LVerfGG durch einstimmigen Beschluss.

Mit der Verwerfung der Verfassungsbeschwerde erledigt sich zugleich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Franzkowiak

Dr. Eckert

Dr. Stockmann

Buchloh

Rether

Prof. Dr. Germann